



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt Modul II: Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte

Bundesförderung Serielle Sanierung

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.3	12. September 2022

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Änderungschronik

Version 1.1 (Stand 22.Juni 2021)

- S.12 ff: Ergänzungen zur Projektbeschreibung nach Artikel 25, 38 und 41 AGVO eingefügt

Version 1.2 (Stand 12.April 2022)

- S.21: Konkretisierung der maximalen Fördersumme

Version 1.3 (Stand 12. September 2022)

- S.9: Erläuterung zum Pilotprojekt eingefügt
- S.20: Erläuterung zum Nachweis von internen Personalkosten in der Nachkalkulation zu Artikel 25 AGVO

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Vorbemerkungen.....	6
1. Antragsberechtigung.....	7
2. Fördergegenstand.....	8
3. Förderfähige Kosten.....	9
4. Art und Umfang der Förderung.....	10
5. Bewilligungszeitraum.....	11
6. Antragstellung.....	11
6.1. Antragsformular.....	12
6.2. Projektbeschreibung.....	12
6.3. Vorkalkulation auf Kostenbasis.....	13
6.4. Zeit- und Ressourcenplan.....	16
7. Verwendungsnachweis.....	17
7.1. Funktionen des Verwendungsnachweises.....	17
7.2. Zwischennachweis.....	17
7.3. Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis.....	17
7.3.1. Sachbericht.....	17
7.3.2. Nachkalkulation.....	18
7.3.3. Vorlagefristen.....	18
7.3.4. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage.....	18
7.3.5. Auszahlung von Fördermitteln.....	19
7.3.6. Aufbewahrungsfristen.....	19

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ANBest-P-Kosten	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BHO	Bundshaushaltsordnung
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRKG	Bundesreisekostengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
PV	Photovoltaik
UStG	Umsatzsteuergesetz
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorbemerkungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Das Klimaschutzprogramm 2030 beinhaltet als Maßnahme 3.4.2.3 die Förderung der Seriellen Sanierung im Gebäudebereich. Mit der Richtlinie *Bundesförderung Serielle Sanierung* vom 07. Mai 2021 wird diese Maßnahme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) umgesetzt.

So haben insbesondere Bau- und Zulieferunternehmen, sowie Wohnungsbaugesellschaften die Möglichkeit, eine Förderung für die (Weiter-) Entwicklung von vorgefertigten Fassaden- und Dachelementen sowie Anlagenteilen für die notwendige Energieversorgung in Anspruch zu nehmen.

Nach Ziffer 5 der Richtlinie besteht das Förderprogramm aus drei Modulen:

- die Förderung von Durchführbarkeitsstudien (Modul I),
- die Förderung der Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte (Modul II) und
- die ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten (Modul III).

Entsprechend liegt für jedes Modul ein Merkblatt vor. Der Aufbau der Merkblätter ist weitestgehend identisch, so dass Sie in ihnen sowohl eine Hilfestellung bei der Antragstellung als auch technische Beschreibungen und Informationen über die Voraussetzungen der Förderung des einzelnen Moduls finden.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Förderung der Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte (Modul II).

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Modul II sind:

- private und kommunale Unternehmen,
- gemeinnützige Organisationsformen im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO),
- eingetragene Genossenschaften,
- Konsortien im Sinne des Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO,
- Contractoren, sofern sie im Rahmen eines Contractingvertrages förderfähige Maßnahmen für einen der vorstehend genannten Antragsberechtigten durchführen.

Unternehmen im Sinne der Empfehlung ist jede Einheit, unabhängig der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Handwerksbetriebe gehen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach und fallen aus diesem Grund ebenfalls unter den Unternehmensbegriff.

Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vorlage des Entwurfs des Contractingvertrags, der den Contractor und Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für die Maßnahme enthalten. Der abgeschlossene Contractingvertrag ist spätestens mit dem ersten Zwischennachweis vorzulegen;
- Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert hat;
- Vorlage einer durch den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass dieser
 - dem BMWi, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen gestattet,
 - alle für die Evaluation des Förderprogramms und für die Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes benötigten Daten dem BMWi und dem BAFA zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt,
 - alle für die Förderung erheblichen Unterlagen mindestens zehn Jahre lang vorhält und im Falle einer Überprüfung vorlegt.

Im Falle eines antragstellenden Konsortiums muss das Konsortium eine gemeinsame verfahrenstechnische Konzeptualisierung erarbeiten. Auf dieser Grundlage erstellt jeder Konsortialpartner gesondert einen Förderantrag zu dem von ihm getragenen Anteil am Gesamtprojekt. Des Weiteren ist unter den Konsortialpartnern ein Koordinator zu bestimmen, der insbesondere die Aufgaben der Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Konsortialpartner und sonstige Koordinationsaufgaben, wie Klärung relevanter Fragen gegenüber dem BAFA und der Bemühung um Ausgleich zwischen den Konsortialpartnern bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Kooperationsvertrags wahrnimmt. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln, der erst nach Bewilligung des Förderantrags unterzeichnet werden darf. In dem Vertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle eines Ausscheidens eines Konsortialpartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt den übrigen Konsortialpartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Konsortialvertrag ist auch der Koordinator des Konsortiums zu benennen. Ein Entwurf des Konsortialvertrags ist bei der Antragstellung durch die Konsorten dem BAFA vorzulegen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- politische Parteien,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, dazu gehören unter anderem:
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (35). Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt

werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 18 AGVO, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

2. Fördergegenstand

In Modul II soll die konkrete Forschungs- und Entwicklungsarbeit für serielle Sanierungskomponenten gefördert werden (Artikel 25 AGVO). Dies beinhaltet:

- die konzeptionelle und praktische Entwicklung der Vorfertigung oder auch die Optimierung von Abläufen sowie Geschäftsmodellen auf Hersteller-, Verarbeiter- und Nutzerseite und/oder
- die Herstellung von Muster- und Prototypelementen und deren in-situ Erprobung am Gebäude, sofern hierdurch weiterer Erkenntnisgewinn für die Entwicklung der Komponenten der Seriellen Sanierung erwartet wird.

Beispiel:

Unternehmen A hat einen Dachdeckerbetrieb. Zu seinen Leistungen zählen die Sanierung bestehender Dächer sowie das Anbringen und die Installation von Photovoltaikanlagen. Beides bindet viele personelle und zeitliche Ressourcen. Zukünftig möchte Unternehmen A beide unterschiedlichen Gewerke miteinander kombinieren, und zwar am Ort des Betriebes. Dazu werden in der Betriebsstätte fertige Dachelemente mit integrierten Photovoltaikmodulen zukünftig vorproduziert. Die fertigen PV-Dach-Module werden an die Baustelle geliefert und müssen nur noch aufgesetzt und angeschlossen werden. Die Entwicklung dieser Kombination aus neuem Dach und Photovoltaikanlage lässt sich Unternehmen A im Rahmen von Modul II nach Artikel 25 AGVO vom BAFA fördern.

Die zu entwickelnden Lösungen sollen serientauglich, leicht adaptier- und skalierbar sein. Das bedeutet, dass sich die entwickelten Komponenten und Verfahren zukünftig auf andere Maßnahmen übertragen lassen und so zu einer marktgetriebenen Kostendegression beitragen können.

Entscheidend ist dabei, dass der Vorfertigungsgrad der abseits der Baustelle gefertigten Elemente, auf die die geförderten Leistungen abzielen, so hoch ist, dass sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der handwerkliche Aufwand auf der Baustelle reduzieren lässt, fehleranfällige Schnittstellen vermieden oder optimiert werden und Baustellenzeiten durch eine kurze Montage- bzw. Installationszeit verkürzt werden. Besonders dienlich ist diesem Ziel auch die Integration mehrerer Bauteile bzw. Funktionen. Dazu zählen unter anderem die Integration von Photovoltaik und/oder Solarthermie in Dachmodule sowie integrierte Anlagentechnikmodule, die die Haustechnik möglichst vollständig bündeln.

Voraussetzung für die Förderung einer zu entwickelnden Komponente nach Artikel 25 AGVO ist die Durchführung eines Monitorings über eine Dauer von zwei Heizperioden. Die hierfür notwendige Ausstattung der mittels Prototypen sanierten Gebäude mit digitaler und vernetzter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) ist im Rahmen dieses Moduls förderfähig.

Neben dem Monitoring des Energieverbrauchs ist auch die Betrachtung des gesamten Gebäudebetriebes zur Untersuchung der eingesetzten Komponenten förderfähig. Für diese Kosten ist vor Maßnahmenabschluss ein Antrag auf Aufstockung zu stellen.

Kosten für die erprobende Anwendung von Komponenten der Seriellen Sanierung in Pilotprojekten sind gemäß Artikel 38 AGVO und Artikel 41 AGVO förderfähig. In diesen Fällen ist der Antragsteller nicht der Hersteller der Komponenten, sondern der Gebäudeeigentümer als Träger der Investitionsmaßnahme. Dies gilt auch für Konsortien.

Voraussetzung für die Förderung in Modul II ist neben dem Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel

- der Nachweis von der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit durch die vorherige Durchführung einer Durchführbarkeits- bzw. Machbarkeitsstudie entsprechend der Anforderung des Modul I oder

- ein mindestens gleichwertiger Nachweis der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit durch alternative Nachweismethoden für dieses Pilotprojekt, welcher die Anforderungen an eine Durchführbarkeits- bzw. Machbarkeitsstudie erfüllt (vgl. hierzu Kapitel 2.3 des Merkblattes zu Modul I).

Ein Pilotprojekt der Seriellen Sanierung ist eine individuelle, auf eine konkrete Liegenschaft bezogene Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme, bei dem versuchsweise neuartige Verfahren, Arbeitsweisen bzw. Produkte oder Komponenten angewendet und getestet werden. Dabei muss ein Pilotprojekt mindestens **alle** nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Lösungen sind so zu konzipieren, dass damit gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mindestens ein Effizienzhaus / Effizienzgebäude 55 Standard erreicht wird oder mindestens die BEG-Anforderungen für die entsprechenden Einzelmaßnahmen erfüllt werden;
- Nutzung von vorgefertigten Dach- und / oder Fassadenelementen aus industrieller Vorfertigung;
- Nutzung von vormontierten Gebäudetechnikmodulen aus industrieller Fertigung, die als sog. „Plug-and-Play“-Lösungen einfach in den Gesamtprozess integriert werden können;
- Konzept für minimalinvasiven Bauablauf (z.B. Realisierung ohne temporären Auszug der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. im laufenden Betrieb);
- Konzept zu Energieversorgung und der energetischen Optimierung der sanierten Gebäude, auch unter Einbindung der selbst erzeugten erneuerbaren Energie (Wärme und / oder Strom, inkl. Speichermöglichkeiten), inkl. Nutzung von vorhandenen Energie- / Wärmeversorgungspotentialen, auch von Quartiers- und / oder Wärmenetzinfrastrukturen sowie von Lüftungskonzepten;
- Nutzung von Dach- und / oder Fassadenflächen für Eigenwärme- und / oder Eigenstromversorgung (Solar- und / oder Photovoltaik (PV)-Module) des Gebäudes oder Quartiers;
- Ausstattung der sanierten Gebäude mit digitaler und vernetzter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), die eine Optimierung der Betriebsphase und ein Energie-Monitoring erlaubt (inkl. Monitoring-Konzept).

3. Förderfähige Kosten

Auf Grundlagen von **Artikel 25 Absatz 3 AGVO** sind förderfähig:

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker, Architekten, Ingenieure und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Gebäude, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Förderfähig sind hier Kosten der Komponentenhersteller, die einen direkten Vorhabenbezug aufweisen und zwingend für die Entwicklung der Komponenten der Seriellen Sanierung erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen in Gebäude und technische Anlagen, soweit diese nicht zur Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlich sind;
- Grunderwerbskosten einschließlich Nebenkosten;
- Investitionen basierend auf Systemen, die nicht in der BEG förderfähig sind; das sind insbesondere Öl-Heizkessel, Gaskessel, sofern diese keine Hybrid-Anlagen sind, Kohleheizungen, Nachtstromspeicherheizungen sowie Einzelraumfeuerungsanlagen nach BImSchV, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden (Kamine, Kachelöfen, Kaminöfen, etc.);

- Kosten für routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen bzw. Verbesserungen darstellen sollten;
- eine Mehrfachförderung der gleichen Maßnahmen bei Zulieferern, Generalübernehmern.

Kosten für die erprobende Anwendung von Komponenten der Seriellen Sanierung sind gemäß Artikel 38 und 41 AGVO förderfähig. In diesen Fällen muss kein Bezug zur Entwicklung der Komponenten selbst bestehen.

Beihilfefähig nach **Artikel 38 Absatz 3 AGVO** sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten.
- b. In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Anwendungsfall nach Artikel 38 Absatz 3a AGVO:

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten.

Beispiele für solche Effizienzmaßnahmen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie z.B. Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung;
- Maßnahmen zur Speicherung von selbst erzeugter Wärme und / oder selbst erzeugtem Strom;
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt.

Zu den beihilfefähigen Investitionskosten zählen auch die Vor- und Nacharbeiten an den einzelnen Gewerken um den bewohnbaren Zustand des Gebäudes wiederherzustellen.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Beihilfefähig nach **Artikel 41 Absatz 6 AGVO** sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Ergänzung einer Wärmeversorgungsanlage durch eine Solarthermieanlage;
- Austausch einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage durch eine Anlage, die die Wärme durch Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellt.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung zu den *Netto-Kosten* und wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Umsatzsteuer ist nur förderfähig, soweit sie nicht von Ihnen nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist von Ihnen im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.

Für die experimentelle Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten beträgt die Grundförderung nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe c und Absatz 6 Buchstabe a AGVO für große Unternehmen 25 % und für KMU 35 % der förderfähigen Kosten.

Die Grundförderung erhöht sich um einen Bonus von 15 %, wenn gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b AGVO das Vorhaben eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein KMU ist und keines der Unternehmen mehr als 70 % der förderfähigen Kosten bestreitet, oder
- das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen ein oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mind. 10 % der förderfähigen Kosten tragen, oder
- die Ergebnisse des Vorhabens werden durch Veröffentlichungen weiter verbreitet.

Die maximale Förderquote nach Artikel 25 AGVO beträgt insgesamt 40 % bzw. für KMU 50 % der förderfähigen Kosten.

Für die Anwendung der Komponenten der Seriellen Sanierung gelten gemäß AGVO Artikel 38 und 41 folgende Fördersätze:

- 45 %, bzw. 55 % für KMU, der förderfähigen Kosten für Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Energien (Artikel 41 AGVO)
- 30 %, bzw. 40 % für KMU, der förderfähigen Kosten für den Einsatz von Komponenten zur Steigerung der Energieeffizienz. (Artikel 38 AGVO)

Die förderfähigen Kosten für ein individuelles Pilotprojekt sind, unabhängig von der Anwendung der unterschiedlichen Artikel der AGVO, auf maximal 5 Mio. Euro begrenzt.

5. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der Förderung wird nach positiv erfolgter Antragsprüfung nur befristet erteilt. Der Bewilligungszeitraum beläuft sich auf 24 Monate. Für diesen Zeitraum sind die Fördermittel für Sie reserviert. Eine Verlängerung kann durch einen formfreien Antrag unter Angaben der Verzögerungsgründe um bis zu 12 Monate erfolgen. Die Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Das BAFA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob dem Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes stattgegeben wird.

6. Antragstellung

Die Förderung von Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte (Modul II) kann beim BAFA bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt online. Für den Förderantrag sind ausschließlich die für dieses Förderprogramm erstellten Mustervorlagen des BAFA zu verwenden. Die Vorlagen können von der Webseite des BAFA heruntergeladen werden. Das Antragsformular reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den notwendigen Nachweisen über den Upload-Bereich des BAFA ein. Sie erhalten anschließend eine Eingangsbestätigung.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs **vollständiger** Förderanträge. Sollten sich bei der technischen und formal-betriebswirtschaftlichen Prüfung Rückfragen ergeben, werden Sie gebeten, ergänzende Angaben zum Antrag zu machen. Ergibt sich die Förderfähigkeit des beantragten Projektes, wird der Antrag durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Das BAFA entscheidet über die Förderfähigkeit der Projektanträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Antragsstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen, d.h. Sie dürfen erst ab Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme beginnen. Als Maßnahmenbeginn gilt ein abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsvertrag für Instrumente und Ausrüstung, die zur Entwicklung der Komponenten benötigt werden. Vereinbarungen zwischen Konsortialpartnern im Sinne des Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO gelten als Maßnahmenbeginn. Die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien in Modul I stellt gemäß AGVO Artikel 2 Ziffer 87 keinen Maßnahmenbeginn für Leistungen in Modul II dar.

Sie können in begründeten Fällen eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragen (Antrag auf unverbindliche Inaussichtstellung). Das BAFA entscheidet über Ihren Antrag im Rahmen einer

Einzelfallentscheidung. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, ist es Ihnen gestattet, vor der Bewilligung Ihres Antrags Aufträge zu vergeben. Ein Anspruch auf Förderung kann aus dieser Gestattung nicht hergeleitet werden. Das Risiko der Ablehnung des Förderantrages ist von Ihnen zu tragen. Ein Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten besteht nicht.

Anträge auf die Förderung der Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte umfassen folgende Unterlagen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular [↓](#),
- eine Projektbeschreibung,
- vollständige Durchführbarkeits- bzw. Machbarkeitsstudie bzw. vergleichbare Untersuchungsstudien,
- eine Vorkalkulation auf Kostenbasis nach Artikel 25 AGVO [↓](#) oder nach Artikel 38 und 41 AGVO [↓](#) sowie
- einen Zeit- und Ressourcenplan.

Die Antragsunterlagen und die ihnen gegebenenfalls beizufügenden Dokumente werden im Folgenden kurz erläutert.

6.1. Antragsformular

Bitte verwenden Sie stets das durch das BAFA bereitgestellte Online-Antragsformular [↓](#). Sobald Sie das Online-Antragsformular abgesandt haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, aus der sich auch das weitere Procedere ergibt. Es ist notwendig, dass Sie nach der Absendung das Antragsformular ausdrucken, unterschreiben und erneut über das Upload Portal zusenden. Liegt keine Unterschrift vor, kann der Antrag nicht geprüft werden.

Sollten Sie einen externen Dritten mit der Antragstellung und der weiteren Korrespondenz mit dem BAFA betrauen wollen, müssen Sie ihn hierzu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann im Antragsformular erfolgen.

6.2. Projektbeschreibung

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese Kurzbeschreibung des Vorhabens sollte auf 10 DIN-A4 Seiten begrenzt sein.

Die Projektbeschreibung nach Artikel 25 AGVO hat mindestens folgende Themen zu beinhalten:

- a) Unternehmensdaten der im Projekt kooperierenden Unternehmen (inkl. Firmensitz, Gewerk & KMU-Status)
- b) Unternehmensdaten der mit der Umsetzung voraussichtlich zu beauftragenden Unternehmen (inkl. Firmensitz, Gewerk & KMU-Status)
- c) Kurzbeschreibung der Ergebnisse aus der Durchführbarkeits- bzw. Machbarkeitsstudie bezüglich des FuE-Vorhabens
- d) Beschreibung der/des zu entwickelnden Komponenten/Verfahrens/Geschäftsmodells
 - Beschreibung des Bezugs des geplanten Projekts zur seriellen Sanierung
 - Beschreibung einer/eines konventionellen Methode/Verfahrens
 - Prognose zum erwarteten Effekt der/des neu entwickelnden Komponenten/Verfahrens gegenüber einer/eines konventionellen Methode/Verfahrens
 - Entwurf eines Entwicklungs-/Fertigungs-/Verfahrensplans des geplanten Projektes
 - Beschreibung der geplanten Entwicklung-/Fertigungs-/Verfahrensschritte
 - Beschreibung der benötigten Ressourcen der einzelnen Schritte
 - Beschreibung der Aufgaben der am Projekt beteiligten Unternehmen (z.B. bei Konsortien)
- e) In-Situ-Erprobung (falls dies durchgeführt werden soll)
 - Beschreibung des Umfangs und Ablaufs der Erprobung
 - Beschreibung des zu erwartenden Erkenntnisgewinns für die weitere Entwicklung
 - Beschreibung und Aufbau des Monitoring Konzepts

Die Projektbeschreibung nach Artikel 38 und 41 AGVO hat mindestens folgende Themen zu beinhalten:

- a) Unternehmensdaten der im Projekt kooperierenden Unternehmen (inkl. Firmensitz, Gewerk & KMU-Status)
- b) Unternehmensdaten der mit der Umsetzung voraussichtlich zu beauftragenden Unternehmen (inkl. Firmensitz, Gewerk & KMU-Status)
 - Kurze Darstellung der Aufgaben der am Projekt beteiligten Unternehmen (Planung/Installation usw.)
- c) Übertragung und Beschreibung der Ergebnisse aus der Durchführbarkeitsstudie bezüglich des Pilotprojekts, insb. der Bezug zur erprobenden Anwendung von Komponente / Lösungen der seriellen Sanierung im Rahmen des Pilotprojektes
 - Ergebnis des Vergleichs einer konventionellen Sanierung zu einer seriellen Sanierung
 - Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
 - Nachweis der Einhaltung des BEG Effizienzhaus 55 Standards im geplanten SOLL-Zustand. Beim Einsatz von neu entwickelten Komponenten im Rahmen des Pilotprojektes, ist deren Einhaltung der BEG-Anforderungen gesondert darzulegen.
 - Lage/Standort des geplanten Sanierungsprojektes
 - Beschreibung des vorhandenen Sanierungsobjekts
 - Angaben zum Baujahr, Anzahl der Wohneinheiten, der Wohnfläche/Nutzfläche (beheizt und unbeheizt)
 - Energiekennzahlen (Jahresenergieverbrauch/Strom/Wärme)
 - Beschreibung der Qualität der Gebäudehülle des Sanierungsobjekts vor und nach der geplanten Sanierung
 - Aufbau der vorhandenen Dach- und Fassadenfläche
 - Beschreibung und Aufbau der Dach- und Fassadenfläche nach Sanierung (Integration von PV- oder Solarmodulen/Anzahl und Leistung der Module/Begrünung von Dach- oder Fassadenflächen usw.)
 - Anlagentechnik des Sanierungsobjekts vor und nach der Sanierung
 - Beschreibung der vorhandenen Anlagentechnik (Anzahl der Einheiten/Baujahr/Leistung/Energieträger)
 - Beschreibung der geplanten Anlagentechnik (Anzahl der Einheiten/Leistung/Energieträger)
 - Beschreibung der „Plug-and-Play“ Anwendung/Lösung
 - Lüftungskonzept (zentral- oder dezentral Wohnraumlüftungsanlage/Wärmerückgewinnung)
 - Beschreibung des geplanten Energie-/Wärmeversorgungskonzept des Sanierungsobjekts
 - Aufbau des geplanten Versorgungskonzepts (Erzeugung/Speicherung /Verteilung/Steuerung)
- d) Beschreibung des geplanten Bauablaufs der Sanierung
 - Darlegung und Beschreibung der einzelnen Bauabschnitte
 - Darlegung der benötigten Ressourcen für die einzelnen Bauabschnitte

6.3. Vorkalkulation auf Kostenbasis

Bitte verwenden Sie im Rahmen der Antragstellung das vom BAFA zur Verfügung gestellte Muster der Vorkalkulation. Dieses können Sie auf der Internetseite des Förderprogramms finden.

Die Förderung der Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte erfolgt auf Kostenbasis gemäß den *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis* (ANBest-P-Kosten). Es sind alle dem Projekt eindeutig zuzurechnenden und nicht nur die durch das Projekt zusätzlich entstehenden Kosten zuwendungsfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Kosten sind in Geld ausgedrückter, betriebsgewöhnlicher, angemessener Güter- und Dienstverzehr zur betrieblichen Leistungserstellung.

Sie haben im Rahmen des Förderprogramms eine Kostenrechnung zu führen, die geeignet ist, die förderfähigen Kosten des beantragten Vorhabens separiert von anderen Kosten zu erfassen. Sie müssen fachlich und verwaltungsmäßig in der Lage sein, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung sicherzustellen. Erforderlich sind eine geordnete Buchführung und ausreichend qualifiziertes Personal. Die Buchführung ist entsprechend § 238 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 145 Abs. 1 AO ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage Ihres Unternehmens vermitteln kann.

Im Rahmen der Antragstellung sind die erwarteten Kosten in einer Vorkalkulation aufzustellen, welche einerseits die förderfähigen Kosten, ggf. auf der Grundlage von bereits vorliegenden Angeboten auflistet und andererseits die Finanzierung in Teilkomponenten aufschlüsselt.

Nach Nr. 1.2.1 der ANBest-P-Kosten ist die Vorkalkulation hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag verbindlich. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Außerdem sind innerhalb des Höchstbetrages Abweichungen über 20 % von der in der Vorkalkulation veranschlagten Einzelposten nur zulässig, wenn das BAFA vorher zugestimmt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Entsprechend ist zu beachten:

- dass eine spätere Erhöhung der beantragten Förderung nicht möglich ist,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Kostenarten jeweils in Höhe von bis zu 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe ohne Zustimmung des BAFA jedoch unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Kostenarten jeweils in Höhe von über 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe nur mit Zustimmung des BAFA und unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind.

Die obligatorische Vorkalkulation besteht gemäß Nr. 1.2.1 ANBest-P-Kosten aus zwei Teilen:

- einer aufgegliederten Berechnung der voraussichtlichen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten und
- einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Kosten.

Die Kostenseite der Vorkalkulation

Die Kosten müssen notwendig und wirtschaftlich sein. Sämtliche Kostenarten sind getrennt aufzuführen. Nach Nr. 6 ANBest-P-Kosten besteht die Vorkalkulation aus folgenden Einzelkosten:

- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Personalkosten,
- Reisekosten und
- Abschreibungen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P-Kosten sind Gemeinkosten nicht förderfähig.

Der Nachweis dieser Kosten erfolgt über Belege. Diese müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Außerdem sollten die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (beispielsweise Projektname, Aufgaben- bzw. Zweckbeschreibung oder die BAFA-Vorgangsnummer) aufweisen.

Da die Förderung als Anteilfinanzierung zu den Netto-Kosten gewährt wird, darf die Umsatzsteuer nicht in der Vorkalkulation angesetzt werden. Umsatzsteuer ist nur dann förderfähig, soweit sie nicht von Ihnen nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. In diesem Fall können Sie auch die Brutto-Kosten in der Vorkalkulation ansetzen.

Abschreibungen sind nur förderfähig, wenn die Wertminderung des Vermögensgegenstandes im Bewilligungszeitraum angefallen ist.

Als Personalkosten eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen und angemessenen Personalkosten für Mitarbeiter, die direkt mit Ihnen in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungs-, Arbeits- oder Dienstvertrag) stehen.

Die Personalkosten werden aus den einkommen- / lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängiger Zuschläge ermittelt. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne / -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden.

Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich / betrieblich / arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) sind mit dem gebildeten jahresbezogenen Stundensatz zu multiplizieren. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Sämtliche interne Kosten sind in einem die Vorkalkulation ergänzenden Dokument zu erläutern. Die angesetzten Personalkosten sollten im Rahmen der Antragstellung in die einzelnen Mitarbeitergruppen (beispielsweise Projektmanager, IT-Mitarbeiter, Ingenieure usw.) aufgliedert werden. Außerdem sind die geplanten Stunden bzw. Personentage und der errechnete Stunden- bzw. Tagessatz aufzuschlüsseln.

Beispiel für die Berechnung des einschlägigen Stundensatzes:

Projektmitarbeiter	Funktion	Einkommen- / lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn bzw. -gehalt ohne Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung und ohne umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge [Euro/a]	Theoretisch mögliche Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag [h/a]	Stundensatz [Euro/h]
Projektmitarbeiter 1	Projektmanager			
Projektmitarbeiter 2	IT-Mitarbeiter			
Projektmitarbeiter 3	Ingenieur			

Beispiel für die Aufschlüsselung der Personalkosten:

Eingesetzte Projektmitarbeiter	Produktive Stunden [h]	Stundensatz [Euro/h]	Summe Personalkosten [Euro]
Projektmanager			
IT-Mitarbeiter			
Ingenieur			

Die internen Personalkosten können während der Antragstellung mit Hilfe von internen Verrechnungssätzen geschätzt werden. Eine spätere Abrechnung im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens anhand von internen Verrechnungssätzen ist nicht möglich.

Die für die Erstellung der Machbarkeitsstudie erforderlichen Reisekosten sind gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG) zuwendungsfähig.

Die Finanzierungsseite der Vorkalkulation

Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.2 zu § 44 BHO ist eine Förderung nur dann zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Daher muss die Summe aus der beantragten Förderung und den Eigenmitteln die förderfähigen Kosten zumindest decken.

Förderquote

Die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit der Förderquote. Für die jeweilige Förderquote vergleiche Kapitel 4.

Die Kosten für das Pilotprojekt (Maßnahme) sind, unabhängig von der Anwendung der unterschiedlichen Artikel der AGVO, bis zu fünf Mio. Euro förderfähig.

Kumulierungsverbot und Kombinierbarkeit

Der Grundgedanke des Modul II des Förderprogramms Serielle Sanierung besteht darin, die BEG zu ergänzen, indem dieses bereits bei den vorgelagerten Prozessen der Sanierung fördertechnisch ansetzt. Die Ausgaben für die Sanierung selbst sind in der BEG förderfähig. Modul II ist also mit der BEG kombinierbar („Kombinierbarkeit“). Eine Ausnahme stellt die erprobende Anwendung von Komponenten der Seriellen Sanierung dar. Wenn diese entweder in Modul II oder in der BEG beantragt werden kann, ist eine Doppelförderung gleicher Fördertatbestände ausgeschlossen („Kumulierungsverbot“).

Aus diesem Grund gilt:

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen und Zuwendungen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe oder Zuwendung bezieht sich nicht auf dieselben förderfähigen Kosten. Mit dem Antrag muss bestätigt werden, dass für dieselben förderfähigen Kosten keine andere Beihilfe oder Zuwendung beantragt wurde noch beantragt werden wird, und anderenfalls dies dem BAFA unverzüglich angezeigt und die Zuwendung zurückgezahlt wird.

Eigenmittel

Die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und der Förderung müssen Sie in Form von Eigenmitteln selbst aufbringen. Eigenmittel sind alle Geldbeträge von Ihnen, die Sie zur Finanzierung der Maßnahme einsetzen. Hierzu gehören auch Bankdarlehen, die aufgenommen werden, denn Tilgung und Zinsen sind aus Eigenmitteln zu zahlen.

Die Eigenmittel müssen nicht in Ihrem Eigentum sein. Nach VV Nr. 2.5 zu § 44 BHO gilt: Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Kosten beteiligen.

6.4. Zeit- und Ressourcenplan

Im Zeit- und Ressourcenplan sind alle relevanten Ausführungszeiträume und Meilensteine des Projektes grafisch und tabellarisch darzustellen. Es ist darauf einzugehen, wann welche Ressourcen (personelle sowie finanzielle) für das Projekt benötigt werden.

7. Verwendungsnachweis

7.1. Funktionen des Verwendungsnachweises

Das BAFA hat nach VV Nr. 10 zu § 44 BHO von Ihnen den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Die sachgerechte Erstellung, rechtzeitige Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens von zentraler Bedeutung. Hierdurch werden die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis dient ebenfalls der Erfolgskontrolle und ist ein Teil der Rechnungslegung.

7.2. Zwischennachweis

Sie sind verpflichtet für die in den jeweiligen Förderjahren angefallenen Kosten einen Zwischennachweis zu erbringen. Ihnen werden dann die Fördermittel anteilig für die jeweiligen Jahre auf Grundlage der bislang tatsächlich angefallenen Kosten ausgezahlt. Der Zwischennachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Förderjahres beim BAFA vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus denselben Unterlagen wie der Verwendungsnachweis. Der Zeit- und Ressourcenplan ist im Rahmen des Zwischennachweises zu aktualisieren und beim BAFA einzureichen.

7.3. Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis

Ein vollständiger Verwendungsnachweis besteht nach Nr. 7.2 der dem Zuwendungsbescheid angefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis aus einem Sachbericht und einer Nachkalkulation.

Dem Onlineformular zum Verwendungsnachweis [↓](#) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- der Sachbericht (sowie die abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge) und
- die Nachkalkulation nach Artikel 25 AGVO [↓](#) oder nach Artikel 38 und 41 AGVO [↓](#) (sowie die tabellarische Belegliste und die Belege).

Diese Unterlagen und die ihnen gegebenenfalls beizufügenden Dokumente werden im Folgenden kurz erläutert.

7.3.1. Sachbericht

Mit dem Sachbericht soll im Einzelnen Auskunft über das Förderprojekt gegeben werden. Er dient dazu, dem BAFA die Prüfung zu ermöglichen, was zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unternommen wurde und ob der angestrebte Erfolg als erfüllt anzusehen ist. Für das BAFA ist es wichtig, dass Sie den Ablauf der Verwendung der Zuwendung in Verbindung mit den zur Durchführung des geförderten Projektes getroffenen Maßnahmen und ggf. Folgewirkungen darlegen.

Der Sachbericht soll inhaltlich drei Themenfelder abdecken: Erstens ist in ihm die Verwendung der Zuwendung darzustellen. Zweitens ist in ihm auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Drittens ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise, beispielsweise in welchen Schritten und ggf. unter welchen Abweichungen von der Planung, der Zuwendungszweck erfüllt und dabei die Zuwendung verwendet wurde. Abweichungen von der Planung sind besonders zu begründen. Die Darstellung im Einzelnen erfordert, dass Sie ausführlich und detailliert berichten. Hierbei haben Sie die wichtigsten Stationen im Fortgang des Förderprojektes – beispielsweise den Zeitpunkt der Vergabe von Aufträgen, den der Rechnungsstellung, den der Zahlung, etc. – zu benennen.

Machen Sie in diesem Zusammenhang bitte auch Angaben zu Ihren Erfahrungen mit dem Projekt bezüglich

- der Kostenentwicklung (auch im Vergleich zu herkömmlichen Sanierungen),
- der Sanierungszeit des Piloten (auch im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung, sofern vergleichbare Zahlen vorhanden sind),
- des Digitalisierungsgrades (auch im Vergleich zu konventionellen Sanierungen),
- Aspekte der Nachhaltigkeit wie Lebenszyklus, Recyclingfähigkeit (z.B. Anzahl / Rolle von Biomasseheizungen, Anzahl / Rolle Holzbau und alternativer Baustoffe)

Dem Sachbericht sind sämtliche abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge beizulegen.

7.3.2. Nachkalkulation

In der Nachkalkulation ist darzustellen, ob die Vorkalkulation eingehalten worden ist. Da sämtliche Einnahmen und Kosten einbezogen werden müssen, ergibt sich aus der Nachkalkulation auch die Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob Sie noch Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid haben oder ob von Seiten des BAFA Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in der Nachkalkulation **keine**

- Kosten abgerechnet werden, die Ihnen nicht im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck entstanden sind,
- Kosten angegeben werden, die nicht mit Belegen übereinstimmen und
- fingierte Kosten abgerechnet werden.

So wie dem Antrag eine Vorkalkulation beizulegen ist, ist im Rahmen des Verwendungsnachweises eine Nachkalkulation vorzulegen. In der Nachkalkulation sind Einnahmen und Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung der Vorkalkulation auszuweisen. Während die Vorkalkulation die geplanten Kosten und Einnahmen einander gegenüberstellt, stellt die Nachkalkulation die tatsächlichen Kosten und Einnahmen einander gegenüber. Dies soll eine Gegenüberstellung von Soll- mit Ist-Größen ermöglichen. Entsprechend hat sich die Gliederung der Nachkalkulation an der der Vorkalkulation zu orientieren. Die Nachkalkulation umfasst im Verwendungsnachweisverfahren den Ausweis aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (eigene Mittel, Leistungen Dritter, Zuwendungen) und Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung der Vorkalkulation. Sie besteht demnach aus zwei Teilen: Ist-Kosten und Ist-Einnahmen (= Finanzierung der Kosten). Auf der Internetseite des BAFA steht ein Muster für die Nachkalkulation bereit. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Kosten und deren Finanzierung können in einem formfreien Dokument beigefügt werden.

Der Nachkalkulation ist außerdem eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Kosten nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Allen Kosten sind Belege zuzuordnen, die in einer Übersicht durchnummeriert darzustellen sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die in der Belegliste aufgeführten Belege, d.h. Rechnungen *und* Zahlungsbestätigungen, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Jeder Beleg muss die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Kostenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem muss jeder Beleg ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer) enthalten. Handschriftliche Ergänzungen auf den Belegen sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Zudem ist der Nachkalkulation nach Artikel 25 AGVO eine Übersicht über die abgerechneten Personalausgaben beizufügen. Die angefallenen Stunden werden durch Stundennachweise belegt. Diese sind der Übersicht beizulegen. Nachweise für die angesetzten Stundensätze (bspw. Auszüge aus dem Jahresgehaltskonto) müssen nicht vorgelegt werden. Das BAFA behält sich vor, diese im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung anzufordern. Eine Abrechnung von internen Verrechnungssätzen ist nicht möglich.

7.3.3. Vorlagefristen

Abweichend zur Nr. 7.1 der ANBest-P-Kosten ist der Verwendungsnachweis dem BAFA innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.3.4. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage

Bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises kann der erteilte Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden (vgl. Nr. 9.3 i.V.m. Nr. 9.3.2 ANBest-P-Kosten). Die Ihnen bewilligten Fördermittel werden in diesem Fall nicht ausgezahlt.

Sollte der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht werden können, bitten wir Sie, frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

7.3.5. Auszahlung von Fördermitteln

Auszahlungen an Sie erfolgen erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Kosten.

Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens werden Sie über die auszahlende Förderung mit einem Festsetzungsbescheid informiert. Sobald dieser bestandskräftig wurde, werden die Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Bestandskräftig wird ein Festsetzungsbescheid einen Monat nach seiner Bekanntgabe. Sie können die Bestandskraft des Festsetzungsbescheids frühzeitig selbst herbeiführen, indem Sie erklären, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten.

Bitte beachten Sie, dass die festgelegte Fördersumme im Zuwendungsbescheid einen Maximalbetrag darstellt. Eine Erhöhung der Fördersumme bedingt durch höhere Ausgaben ist nur vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe in Form eines Erhöhungsantrags möglich. Erhöhen sich die Projektkosten im Laufe des Bewilligungszeitraums nach einem Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, können diese Kosten nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises/ des Zwischennachweises wird maximal die Summe als Förderung ausgezahlt, die im bestandskräftigen Zuwendungsbescheid festgelegt und reserviert wurde.

7.3.6. Aufbewahrungsfristen

Sie haben die Originalbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de>

Referat: 514

E-Mail: Serielles.Sanieren@bafa.bund.de

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

12. September 2022

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.